Die Verteilung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Ländern nach der Verfassung vom 11. Aug. 1919.

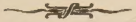

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ernst Görges
Gerichtsreferendar in Stendal

Referent: Geh Justizrat Prof. **Dr. Finger**

Auszug
1925.

Buchdruckerei Fritz Lindenbeck, Arendsee i. Altmark.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Verteilung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Ländern

nach der Verfassung vom 11. August 1919.

Das Wort „Staatsaufgaben" wird in der staatswissenschaftlichen Literatur in doppeltem Sinne gebraucht: einmal identifiziert mit dem Begriff des Staatszwecks, zum anderen im Sinne von Funktionen des Staates d. i. der Handlungen, die der Staat zur Verwirklichung seiner Zwecke vornimmt.

Die Staatsfunktionen verhalten sich zum Staatszweck wie die Mittel zum Zweck.

Die vorliegende Arbeit behandelt nur die Staatsaufgaben in dem zweiten Sinne (-Staatsfunktionen), da die Frage nach dem Staatszweck eine reine historisch-politische ist.

Die Untersuchung der Verteilung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Ländern soll der Beantwortung der Frage nach dem staatsrechtlichen Charakter des deutschen Reiches und seiner Glieder dienen.

Der Betrachtung ist die Montesquieusche Einteilung der Staatsfunktionen in Akte der Gesetzgebung, der Verwaltung und Rechtsprechung zu Grunde zu legen Auf allen drei Gebieten sind Reich und Länder nebeneinander im Sinne einer Arbeitsteilung zur Erfüllung von Staatsaufgaben berufen.

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen behandelt die Weim. Verfassung vornehmlich in den Artt. 6—11, die der Verwaltungskompetenzen in den Artt 78—101, die der Rechtsprechungskompetenz in Art. 103.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebungskompetenz unterscheiden wir fünf Gruppen:

1. die Gebiete der ausschließlichen Reichskompetenz, (Art. 6).
2. die Materien, für die Reich und Länder konkurrierend zuständig sind, (Art 7.)
3. u. 4. die sog. Bedarfs- (Art. 9) und Grundsatzkompetenz des Reiches (Art. 10/11),
5. die Gebiete, auf denen die Länder ausschließlich zur Gesetzgebung zuständig sind.

In der Verteilung der Verwaltungskompetenzen unterscheiden wir drei Sphären:

1. die der unmittelbaren Reichsverwaltung (reichseigene Verwaltung),
2. die der gliedstaatlichen Selbstverwaltung (Landesverwaltung unter Reichsaufsicht),
3. die der autonomen Landesverwaltung.

Gegenüber der Verfassung von 1871 weist die Verfassung von 1919 einen unverkennbaren Zug zum Unitarismus auf: Die Zuständigkeit ist in weitem Umfang zu Gunsten des Reiches verschoben Am stärksten tritt dies in Erscheinung in der Erweiterung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Reiches und in der Schaffung reichseigener Verwaltungen

Die Vermutung spricht nach wie vor zu Gunsten der Landeskompetenz; die Kompetenz-Kompetenz liegt bei dem Reich

Der Sicherung der Innehaltung der durch die Verfassung festgesetzten Aufgabenverteilung zwischen Reich und Ländern dient das Institut der Reichsaufsicht, deren sachlicher Wirkungskreis sich mit den Gebieten deckt, auf denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung — sei es das Recht zur ausschliesslichen, konkurrierenden oder zur Grundsatz- und Bedarfsgesetzgebung — zusteht. (Art 15 Abs I).

Sind nach der Aufgabenverteilung, wie sie die R. V zwischen dem Deutschen Reich und seinen Ländern vorgenommen hat, diese noch als Staaten (sc. im Sinne des allgemeinen Staatsrechts) anzusprechen?

Staat ist „die mit ursprünglicher Herschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft." (Jellinek) Danach enthält der Begriff des Staates drei Elemente: Staatsgebiet, Staatsvolk und Herrschaftsmacht oder Staatsgewalt

Das Vorhandensein eines selbständigen Gebietes und Volkes ist für die Länder ohne weiteres zu bejahen.

Aber auch das dritte Element, die ursprüngliche, auf eigenem Willen beruhende Herrschaftsmacht ist ihnen zuzusprechen. Die Ursprünglichkeit der Herrschaft der Länder zeigt sich darin, dass ihnen das Recht der Selbstorganisation, die Befugnis der Verfassungsautonomie — wenn auch nicht in vollem Umfange (Art. 17!) — verblieben ist

Zur Kennzeichnung der Länder als Staaten genügt an sich nicht die Feststellung, dass sie überhaupt irgendwelche Staatsfunktionen kraft eigenen Rechts ausüben. Erforderlich ist vielmehr noch, dass ein Staat, um sich vom Nichtstaat zu unterscheiden, auch „mit einer solchen Fülle von Herrschergewalt ausgerüstet ist, wie sie im allgemeinen der souveräne Staat besitzt." (Wenzel).

Die Betrachtung der Verteilung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Ländern zeigt, dass die Länder noch auf allen Gebieten der Staatstätigkeit, in der Gesetzgebung, in der Verwaltung und der Rechtsprechung ein nicht unerhebliches Mass von eigener Kompetenz besitzen, sodass sie durchaus imstande sind, ein wirkliches eigenstaatliches Leben zu führen.

Deshalb sind die deutschen Länder auch nach der Weim. Verfassung noch als Staaten anzusehen.

Da die Länder in ihrer Gesamtheit an der Bildung des Reichswillens durch das Institut des Reichsrats beteiligt sind, so ist auch das heutige Deutsche Reich noch ein Bundesstaat. (Dass die Einzelstaaten zugleich Träger der Souveränität des Gesamtstaates sind [der frühere Bundesrat!], ist für den Begriff des Bundesstaates nicht wesentlich)